

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 01.2005

Übersicht über die Bestimmungen Annullierung und Personen-Assistance

B1	Gemeinsame Bestimmungen	B4	Flugverspätung
B2	Annullierung	B5	Sperrservice
B3	Personen-Assistance	B6	Travel Hotline

B Annullierung und Personen-Assistance

Inhaltsverzeichnis

B1 Gemeinsame Bestimmungen

- B1.1 Assistance-Zentrale der Allianz Suisse
- B1.2 Kein Anspruch auf Leistungen
- B1.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- B1.4 Begriffserklärungen

B2 Annullierung

Versicherungsumfang

- B2.1 Versicherungssumme
- B2.2 Versicherte Kosten
- B2.3 Versicherte Ereignisse
- B2.4 Kein Anspruch auf Leistungen
- B2.5 Zusätzliche Reisekosten

Schadenfall

- B2.6 Pflichten im Schadenfall

B3 Personen-Assistance

Versicherungsumfang

- B3.1 Versicherungssumme
- B3.2 Rückreise-Leistungen
- B3.3 Such- und Bergungskosten
- B3.4 Besuchsreise
- B3.5 Wiederholungsreise
- B3.6 Rückerstattung von Reisekosten

- B3.7 Zusatzleistungen

- B3.8 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- B3.9 Pflichten im Schadenfall

B4 Flugverspätung

Versicherungsumfang

- B4.1 Versicherte Leistungen
- B4.2 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- B4.3 Pflichten im Schadenfall

B5 Sperrservice

Versicherungsumfang

- B5.1 Assistance-Zentrale der Allianz Suisse
- B5.2 Versicherte Sachen
- B5.3 Versicherte Ereignisse
- B5.4 Versicherte Leistungen
- B5.5 Nicht versicherte Schäden

B6 Travel Hotline

Versicherungsumfang

- B6.1 Assistance-Zentrale der Allianz Suisse
- B6.2 Versicherte Leistungen
- B6.3 Nicht versicherte Schäden

B1 Gemeinsame Bestimmungen

B1.1 Assistance-Zentrale der Allianz Suisse

Über die Assistance-Zentrale der Allianz Suisse, welche rund um die Uhr an 365 Tagen in Betrieb ist, können die versicherten Personen Hilfe und Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen. Die Assistance-Zentrale der Allianz Suisse steht den versicherten Personen unter den folgenden Nummern zur Verfügung:

Telefon Inland	0800 22 33 44
Telefon Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax	+41 43 311 99 12

B1.2 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 1.2.1 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;

- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;

- 1.2.2 Wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist;

- 1.2.3 Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen;

- 1.2.4 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Epidemien oder Naturkatastrophen.

Ausnahme: Artikel B2.3.4 und B2.3.5 sowie Artikel B3.2.11. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn:

- die Schäden nicht aufgrund von kriegerischem oder terroristischem Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Wirkstoffen entstanden sind oder
- die Schäden nicht aufgrund von Unfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Wirkstoffen entstanden sind.

B1.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

B1.4 Begriffserklärungen

- 1.4.1 Schwere Erkrankung und schwere Unfallfolgen
Die Erkrankung bzw. die Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 1.4.2 Nahestehende Personen
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - sehr enge Freunde, mit denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 1.4.3 Elementarereignisse
Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der

versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

- 1.4.4 Pauschalreise
Als Pauschalreise gilt die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:
- Beförderung;
 - Unterbringung;
 - andere touristische Dienstleistung.
- 1.4.5 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Transportmittel.
- 1.4.6 Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

B2 Annullierung

Versicherungsumfang

B2.1 Versicherungssumme

- 2.1.1 Die Leistung ist bei der Einzelversicherung auf CHF 10'000.- pro Ereignis und bei der Familienversicherung auf CHF 20'000.- pro Ereignis begrenzt.
- 2.1.2 Die Versicherungssumme ist für alle bei der Gesellschaft abgeschlossenen Annullierungskosten-Versicherungen auf CHF 30'000.- pro Buchung begrenzt.

B2.2 Versicherte Kosten

- 2.2.1 Annullierungskosten
Wenn die versicherte Person aus einem versicherten Grund den Vertrag mit
- dem Reiseunternehmen,
 - dem Vermieter,
 - dem Veranstalter von Kursen oder Seminaren
- nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt die Gesellschaft bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten. Sind Tickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt von CHF 50.- je Ticket in Abzug gebracht.
- 2.2.2 Verspäteter Reiseantritt
Wenn die versicherte Person aus einem versicherten Grund die Reise, Miete oder Veranstaltung erst verspätet antreten kann, übernimmt die Gesellschaft anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen
- und
- die Kosten für den nicht benutzten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 2.2.3 Vorzeitiger Abbruch von Mieten, Kursen und Seminaren
Bei vorzeitigem Abbruch aufgrund eines versicherten Ereignisses übernimmt die Gesellschaft die anteilmässige Rückerstattung der nichtbezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten). Der Abreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

B2.3 Versicherte Ereignisse

- 2.3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen (siehe Artikel B1.4.1) oder infolge Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:

- der versicherten Person;
 - einer nahestehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (siehe Artikel B2.3.1 a) und B1.4.2);
 - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person, die nicht mitreist (siehe Artikel B2.3.1 a) und B1.4.2);
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- a) Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste;
- b) Leidet die versicherte Person oder die nahestehende Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (siehe Artikel B1.4.2) an einer psychischen Krankheit, so besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Krankheit durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird und ein stationärer Aufenthalt erforderlich ist;
- c) Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung in Frage gestellt ist, so besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder infolge unerwarteten Todes annulliert werden muss;
- d) Bei Schwangerschaft der versicherten Person oder der nahestehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (siehe Artikel B2.3.1 a) und B1.4.2), sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 2.3.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 2.3.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benutzten öffentlichen Transportmittels auf schweizerischem Gebiet verunmöglicht wird.
- 2.3.4 Gefahren an der Reisedestination
Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten resp. das Bundesamt für Gesundheit bei

Krankheiten oder Epidemien) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

2.3.5 Streiks und Naturkatastrophen

Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichen.

2.3.6 Arbeitslosigkeit

Wenn die versicherte Person nach der Reisebuchung unerwartet und ohne eigenes Verschulden vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen die Kündigung erhält.

2.3.7 Konkurs des Reisebüros

Kann die versicherte Person ihre bei einem schweizerischen Reisebüro gebuchte und bezahlte Reise oder gebuchten und bezahlten Ferien (keine Pauschalreise) nicht wie vorgesehen antreten, weil das Reisebüro Konkurs anmelden muss, bezahlt die Gesellschaft die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen bis max. CHF 1'000.- pro Person.

B2.4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

2.4.1 Schlechtem Heilungsverlauf

- Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;

Schadenfall

B2.6 Pflichten im Schadenfall

2.6.1 Um die Leistungen der Gesellschaft beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen, Vermieter oder Kursveranstalter annullieren und danach den Schadenfall der Allianz Suisse, Assistance, Postfach, 8304 Wallisellen schriftlich anmelden.

2.6.2 Folgende Dokumente müssen der Gesellschaft eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung;

- Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

2.4.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umständen absagen müsste. Eine solche objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät.

B2.5 Zusätzliche Reisekosten

Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

B3 Personen-Assistance

Versicherungsumfang

B3.1 Versicherungssumme

Die Leistungen sind unbegrenzt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

B3.2 Rückreise-Leistungen

3.2.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird, oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Gesellschaft aufgrund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital. Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlung sind durch die Gesellschaft nicht versichert.

3.2.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Artikel B3.2.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der Gesellschaft entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art und den Zeitpunkt des Transportes.

3.2.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel B3.2.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der Gesellschaft entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art und den Zeitpunkt des Transportes.

- Annullierungskostenrechnung;

- Rechnungen für Reisemehrkosten im Original;

- Zeugnis eines neutralen Arztes mit Diagnose; bei psychischer Krankheit von einem neutralen Facharzt für Psychiatrie;

- Sterbeurkunde;

- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original;

- Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.

3.2.4 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während der Reise stirbt, übernimmt die Gesellschaft die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der Assistance-Zentrale der Allianz Suisse angefordert werden.

3.2.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Gesellschaft aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise der versicherten Person resp. des versicherten Familienmitglieds.

3.2.6 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert die Gesellschaft zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahn билет 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse).

3.2.7 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause

Wenn eine nahestehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Gesellschaft aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise an den Wohnort der versicherten Person.

3.2.8 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise an den Wohnort der versicherten Person.

3.2.9 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

3.2.10 Temporäre Rückkehr

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Artikel B3.2.7 - B3.2.9 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillert 1. Klasse, Flugbillert Economy Klasse) für eine der versicherten Personen an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benutzten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

3.2.11 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Personen konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Extra-Rückreise der versicherten Person.

3.2.12 Rückreise wegen Ausfall des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benutzten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benutzt werden.

B3.3 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Such- und Bergungskosten bis CHF 30'000.-.

B3.4 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Gesellschaft eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillert 1. Klasse, Flugbillert Economy Klasse).

B3.5 Wiederholungsreise

3.5.1 Anspruch auf Wiederholungsreise

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Wiederholungsreise, wenn sie während der Versicherungsdauer schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt und aufgrund eines Notrufes an die Assistance-Zentrale der Allianz Suisse von dieser die Repatriierung veranlasst wird. Kein Anspruch auf Wiederholungsreise besteht, wenn die Repatriierung des Anspruchsberechtigten nicht von der Assistance-Zentrale der Allianz Suisse veranlasst wird.

3.5.2 Versicherte Leistungen

Die schwererkrankte oder schwerverletzte versicherte Person erhält einen Reisegutschein im Wert des vor Abreise gebuchten Arrangements bis höchstens CHF 10'000.-. Bei der Familienversicherung ist die Gesamtheit der Ansprüche auf CHF 20'000.- begrenzt. Nicht belastete Leistungen des Arrangements und Rückerstattungen infolge der Repatriierung werden mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet. Die mit einem Motorfahrzeug selbstgefahrenen Kilometer werden bei der Berechnung des Anspruches nicht berücksichtigt.

B3.6 Rückerstattung von Reisekosten

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Gesellschaft die Kosten für den nicht benutzten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist bei der Einzelversicherung auf CHF 10'000.- pro Ereignis und bei der Familienversicherung auf CHF 20'000.- pro Ereignis begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn ein Anspruch auf die Wiederholungsreise oder ein Anspruch auf die Zusatzleistung gemäss Artikel B3.7.2 (Konkurs des Reisebüros) besteht.

B3.7 Zusatzleistungen

3.7.1 Kostenvorschuss an ein Spital

Wenn die versicherte Person ausserhalb des Wohnortes hospitalisiert werden muss, leistet die Gesellschaft, falls notwendig, einen Vorschuss für die Spitalkosten bis CHF 5'000.-. Der vorgeleistete Betrag ist der Gesellschaft innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Spital zurückzuzahlen.

3.7.2 Konkurs des Reisebüros

Kann die versicherte Person ihre bei einem schweizerischen Reisebüro gebuchte und bezahlte Reise oder gebuchten und bezahlten Ferien (keine Pauschalreise) nicht wie vorgesehen fortsetzen oder beenden, weil das Reisebüro Konkurs anmelden muss, bezahlt die Gesellschaft die Mehrkosten für Transport, Verpflegung und Unterkunft, damit die Reise oder Ferien wie vorgesehen fortgesetzt, respektive beendet werden können, sowie die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen, im Maximum CHF 1'000.- pro Person.

3.7.3 Dolmetscherkosten

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis im Ausland bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Kosten für einen Dolmetscher bis max. CHF 500.- pro Ereignis.

3.7.4 Verspätete Rückreise wegen starkem Schneefall

Kann die Rückreise nachweislich nicht wie vorgesehen angetreten werden, da der Ferienort infolge starkem Schneefall von der Aussenwelt abgeschnitten ist, bezahlt die Gesellschaft die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für den unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 500.- pro Person.

3.7.5 Auswirkungen von Schäden am mitgeführten Eigentum

Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person durch ein Feuer-, Elementar-, oder Wasserereignis beträchtlich beschädigt, von einem Diebstahl betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird und dadurch die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird, bezahlt die Gesellschaft:

- die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000.- pro Person;
- die Transportmehrkosten bis max. CHF 1'000.- pro Person.

Im Schadenfall ist unverzüglich die zuständige Behörde (Polizei, Transportunternehmung) zu benachrichtigen.

3.7.6 Auswirkungen von Schäden an der Unterkunft

Wird die für die Reise oder Ferien gebuchte oder die auf der Reise oder in den Ferien gewählte Unterkunft durch ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis beträchtlich beschädigt, bezahlt die Gesellschaft die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000.- pro Person.

3.7.7 Nachsenden von lebenswichtigen Medikamenten

Stellt die versicherte Person während der Reise oder in den Ferien fest, dass ihr lebenswichtige Medikamente fehlen, bezahlt die Gesellschaft die nachgewiesenen Kosten für das Nachsenden der Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente).

3.7.8 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

- Ist im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Artikel B3.2.7 - B3.2.9 ein Rückruf erforderlich, bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Aufwendungen bis max. CHF 500.- pro Person;
- Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis weitere unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die Gesellschaft diese Mehrkosten bis max. CHF 500.- pro Person.

B3.8 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

3.8.1 Fehlender Zustimmung seitens der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft zu den Rückreiseleistungen gemäss Artikel B3.2.1 - B3.2.12, zu den Such- und Bergungskosten gemäss Artikel B3.3 und zur Besuchsreise gemäss Artikel B3.4 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.8.2 Abbruch durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abrechnen müsste oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen. Eine objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät.

Schadenfall

B3.9 Pflichten im Schadenfall

3.9.1 Um die Leistungen der Personen-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens unverzüglich die Assistance-Zentrale der Allianz Suisse informiert werden:

Telefon Inland	0800 22 33 44
Telefon Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax	+41 43 311 99 12

3.9.2 Folgende Dokumente müssen der Allianz Suisse, Assistance, Postfach, 8304 Wallisellen eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung;
- Arztzeugnis mit Diagnose;
- Offizielle Atteste;
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original;
- Belege für unvorhergesehene Auslagen im Original;
- Flug-/Fahrscheine im Original;
- Polizeirapporte.

B4 Flugverspätung

Versicherungsumfang

B4.1 Versicherte Leistungen

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die Gesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotellkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) für die Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 2'000.-.

B4.2 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

4.2.1 Wenn die versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist.

Schadenfall

B4.3 Pflichten im Schadenfall

4.3.1 Um die Leistungen der Gesellschaft beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr in die Schweiz den Schadenfall unverzüglich der Allianz Suisse, Assistance, Postfach, 8304 Wallisellen schriftlich anmelden.

4.3.2 Folgende Dokumente müssen der Gesellschaft eingereicht werden:

- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens;
- Flugbillette im Original;
- Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten.

B5 Sperrservice

Versicherungsumfang

B5.1 Assistance-Zentrale der Allianz Suisse

Der Sperrservice kann rund um die Uhr durch die versicherten Personen von der Assistance-Zentrale der Allianz Suisse in Anspruch genommen werden.

B5.2 Versicherte Sachen

- 5.2.1 Bank-, Post- und Kreditkarten, die in der Schweiz ausgestellt worden sind.
- 5.2.2 Handys, welche bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind.

B5.3 Versicherte Ereignisse

Diebstahl, Abhandenkommen und Verlust.

B5.4 Versicherte Leistungen

Nach dem Anruf des betroffenen Kunden auf die Assistance-Zentrale der Allianz Suisse wird versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Karten-Unternehmen, Bank, Post etc.) respektive die vom Kunden gemeldete Handy-Nummer beim entsprechenden Provider zu sperren. Bei Providern, die für die Sperrung das Passwort verlangen, muss der Kunde dieses der Gesellschaft mitteilen, damit die Sperrung vorgenommen werden kann. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die Gesellschaft den betroffenen Kunden und teilt ihm die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

B5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- 5.5.1 Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution oder Provider entstehen;

- 5.5.2 Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten oder von Handys (Fremdtelefonierer) entstehen.

B6 Travel Hotline

Versicherungsumfang

B6.1 Assistance-Zentrale der Allianz Suisse

Die Servicedienstleistungen der Travel Hotline können rund um die Uhr sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen von der Assistance-Zentrale der Allianz Suisse in Anspruch genommen werden.

B6.2 Versicherte Leistungen

6.2.1 Reise-Informationen

Die Gesellschaft erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

6.2.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die Gesellschaft vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die Gesellschaft Übersetzungshilfe.

6.2.3 Beratungsdienst

Die Gesellschaft berät die versicherten Personen auf Anfrage bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland oder vermittelt die Telefonnummer eines Arztes.

6.2.4 Benachrichtigungsservice

Falls die Assistance-Zentrale der Allianz Suisse Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

B6.3 Nicht versicherte Schäden

Die Gesellschaft haftet nicht:

- 6.3.1 Für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen und Leistungen der Travel Hotline resultieren.